

**Gesendet:** Freitag, 8. Juli 2022 09:45

**An:** 61 Stadtplanungsamt <stadtplanungsamt@wiesbaden.de>

**Betreff:** Planfeststellungsverfahren Neubau 110-kV Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Breckenheim bis Wiesbaden-Kloppenheim, Az.: RPDA - III 33.1 – 78 a 07.02/9-2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Neubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 3063 Pkt. Breckenheim - Pkt. Kloppenheim in Wiesbaden führt das Regierungspräsidium Darmstadt das Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und dem Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch.

Vorhabenträgerin ist die Syna GmbH; betroffen sind durch das Vorhaben in Wiesbaden die Gemarkungen Breckenheim, Medenbach, Igstadt, Kloppenheim und Bierstadt. Die Gemarkung Bierstadt ist lt. Planunterlagen dabei lediglich von der Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche (Anlage von Buntbrachestreifen) tangiert.

Ich bitte Sie, bis zum **20. September 2022** im Rahmen einer koordinierten Stellungnahme für die Landeshauptstadt Wiesbaden zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihre Aufgabenbereiche bzw. Belange berührt werden. Gleichzeitig bitte ich auch anzugeben, ob und ggf. welche behördlichen Entscheidungen aus Ihrer Sicht in die Planfeststellung einzuschließen sind und soweit erforderlich, Nebenbestimmungen für die Planfeststellung vorzuschlagen. Werden Nebenbestimmungen zur Aufnahme in die Planfeststellung vorgeschlagen, so bitte ich diese zu begründen (§39 HVwVfG).

Gründe, die aus Ihrer Sicht zur Ablehnung des Antrages führen müssen, bitte ich ausführlich unter Angabe der entgegenstehenden Rechtsvorschriften darzulegen.

Falls Sie Einwendungen erheben wollen, wird darauf hingewiesen, dass Sie diese innerhalb der am **20. September 2022** endenden Äußerungsfrist des § 21 Abs. 2 und 3 UVPG erheben müssen, um einen auf das Verwaltungsverfahren beschränkten Ausschluss der Einwendungen (formelle Präklusion) zu vermeiden (vgl. § 21 Abs. 4 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen dem Schriftformerfordernis genügen müssen und es bei einem elektronisches Dokument hierfür gem. § 3a Abs. 2 S.2 HVwVfG einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf.

Sollte bis zum **20. September 2022** keine Stellungnahme erfolgt sein, wird davon ausgegangen, dass Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht erhoben werden. Auf § 73 Absatz 3a VwVfG weise ich hin.

Anlage 1 zur SV 22-V-61-0031  
Die Planunterlagen sind in digitaler Form abrufbar und werden ab dem 11. Juli 2022 über die Homepage meiner Behörde (<https://rp-darmstadt.hessen.de> (<https://rp-darmstadt.hessen.de> → „Menü → Rubrik: Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze“) und im UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de>) veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?action=doSearch&q=Breckenheim&f=&layer=zv&N=51.20&E=10.45&zoom=5>

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dezernat III 33.1 - Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene -

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
64295 Darmstadt  
Tel.: +49 (6151)  
Fax: +49 (611) 327642134  
E-Mail: [@rpda.hessen.de](mailto:rpda@rpda.hessen.de)  
Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)